BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 121/2011

vom 21. Oktober 2011

zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen", insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2011 vom 20. Juli 2011 [1] geändert.

(2) Die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Mit der Richtlinie 2008/50/EG werden die Richtlinie 96/62/EG des Rates [3], die Richtlinie 1999/30/EG des Rates [4], die Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [5], die Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [6] und die Entscheidung 97/101/EG des Rates [7], die in das Abkommen aufgenommen wurden, aufgehoben und sind daher aus dem Abkommen zu streichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 14b (Entscheidung 97/101/EG des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„14c. **32008 L 0050**: Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1)."

2. Der Wortlaut der Nummern 13d (Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 13e (Richtlinie 1999/30/EG des Rates), 14a (Richtlinie 96/62/EG des Rates), 14b (Entscheidung 97/101/EG des Rates) und 21ag (Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2008/50/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Oktober 2011.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Kurt JÄGER

[1] ABl. L 262 vom 6.10.2011, S. 65.
[2] ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.
[3] ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.
[4] ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.
[5] ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 12.
[6] ABl. L 67 vom 9.3.2002, S. 14.
[7] ABl. L 35 vom 5.2.1997, S. 14.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.